



Tiroler Umweltschutz

Mag. Matthias Hampl

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Abteilung Umwelt
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
z.H. [REDACTED]

**Agrargemeinschaft [REDACTED], Lienz;
Errichtung eines Traktorweges – Berufung**

Geschäftszahl LUA-7-3.2.3/44/2-2013

Innsbruck, 28.01.2013

Sehr geehrte [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 14.01.2013, GZ FO/STR-21/1-2013, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutz am 14.01.2013, wurde der Agrargemeinschaft [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit. d, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) 2005, sowie die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung gemäß §§ 23, 29 Abs. 3 und 42 Abs. 1 TNSchG 2005, idgF., iVm §§ 1 und 7 der Tiroler Naturschutzverordnung (TNSchVO) 2006 zur Errichtung eines 2780 lfm langen Traktorweges mit einer Trassenbreite von 3,5 m unter Einhaltung der einen integrierenden Bestandteil des Spruches bildenden Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Tiroler Umweltschutz innert offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der oben bezeichnete Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes I. vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel:

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass die traditionelle Almbewirtschaftung in Tirol wichtig ist und positive Auswirkungen auf die Nahrungserzeugung und die Tierhaltung hat. Die Almen weisen zusätzliche Funktionen auf, die über den landwirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Ihre natürliche Lage oberhalb des Dauersiedlungsraumes macht die Almen für den Erholungssuchenden besonders interessant. Sowohl für den Einheimischen wie auch für den Gast bieten die weitläufigen Almflächen einen Erholungsraum, der fast gänzlich unbeeinflusst von störender Lärmeinwirkung ist. Durch das Abweiden der Vegetation werden Flächen offengehalten, die ein strukturiertes, das menschliche Empfinden bereicherndes Landschaftsbild ergeben.

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und festzulegen, ob und bejahendenfalls in welcher Form eine jeweilige Erschließung zum Tragen kommen soll (muss) bzw. ob im konkreten Fall eine Erschließung durch den beantragten Weg unabdingbar /unverzichtbar ist.

II. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und zum Projektgebiet:

II. a) zum Projekt:

Mit Eingabe vom 30.11.2011 hat die Agrargemeinschaft [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Traktorweges auf die Seewiesenalm angesucht.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens der Behörde erster Instanz abgesehen.

Die 2780 lfm lange Wegtrasse schließt auf einer Seehöhe von ca. 2100 m an einem Geländerücken am Zetttersfeld im Bereich der „Familienabfahrt“ unterhalb der Bergstation des Faschingalm-Sesselliftes an einen bestehenden Traktorweg an, folgt zunächst einem Viehtriebsteig und ab hm 3,8 dem Lienzer Höhenweg (einem Wanderweg zur Lienzer Hütte im hinteren Debanttal) und endet 50 m vor der Grenze zur Außenzone des NP Hohe Tauern auf 1950 m Seehöhe. Zwischen hm 15,0 und 23,3 weicht die Trasse vom Höhenweg ab, um einen südlich der Almhütte der Seewiesenalm befindlichen Moorsee westlich – lt. Lageplan im Abstand von ca. 50 m – zu umfahren.

Das erschlossene, nach Nordosten exponierte Gelände orografisch rechts des mittleren Debanttales ist überwiegend mittelsteil, abschnittsweise blockig und durch mehrere kleinere Geländerücken und trassenförmige Hangverflachungen gegliedert.

Bei hm 4,0 und bei hm 15,0 („Marterle“) wird jeweils ein schmales Felsband gequert, bzw. unterfahren.

Zwischen hm 17 und 22 wird mit der Trasse eine ausgedehnte Geländemulde am Hangfuß ausgefahren.

Der dort befindliche Seewiesensee ist verlandet und von einem Gürtel aus schmalblättrigem Wollgras sowie Schnabelsegge umgeben. Im Nahbereich der Alm befinden sich noch einige weitere, kleinere Moorseen, welche das dortige Landschaftsbild prägen.

Vom Vorhaben betroffen sind überwiegend Zwergsträucher und Bürstling-Weiderasen. Kleinflächig werden von der Trasse auch Windkantengesellschaften (Spalierstrauchteppiche) mit Gamsheide und Krähenbeere (gem. Anl. 4, Zf. 15 TNVO geschützte Pflanzengesellschaften „alpine und boreale Heiden“) berührt.

Bei hm 13,0 wird eine kleine Quellflur für eine Viehtränke genutzt.

Das Projektgebiet ist nach Aussage des naturkundlichen Amt sachverständigen Teil eines Birkhuhn- und Auerhuhnlebensraumes.

Die Weganlage soll als Traktorweg mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m (Gesamtbreite 3,5m) ausgestaltet werden. Lt. Projekt ist diese Breite notwendig, da der an Stelle des Höhenweges errichtete Traktorweg von zahlreichen Wanderern begangen wird und diese bei Begegnungen mit einem Traktor, ohne die Fahrbahn zu verlassen, sicher ausweichen können müssen. Mit Ausnahme der Fahrspuren soll das gesamte Wegplanum begrünt werden.

Von hm 23,3 abzweigend sind in südöstlicher Richtung zur ca. 50 m von der Trasse entfernten Almhütte geringfügige Geländekorrekturen geplant, damit im Bedarfsfalle Baumaterial und Brennholz direkt zur Hütte geliefert werden kann (siehe Gutachten des Amt sachverständigen für Naturkunde).

II. b) zum Projektgebiet:

Das Debanttal erstreckt sich in der südlichen Schobergruppe von Nordwesten nach Südosten und reicht mit seinen 16 km Länge bis ins Schutzgebiet Nationalpark Hohe Tauern. Das Tal selbst ist durch eine Straße erschlossen, die von Nußdorf-Debant und Dölsach direkt erreichbar ist.

Das Debanttal ist touristisch wenig erschlossen und wird vor allem von Wanderern besucht. Als Zugänge dienen im Osten ausgehend von der Winklerner Hütte der Wiener Höhenweg und im Westen der am Zetttersfeld beginnende Lienzer Höhenweg.

Beide Wege führen zur Lienzer Hütte, der einzigen Berghütte im Debanttal.

Der Lienzer Höhenweg durchstreift nahezu ohne Höhenunterschied vom Zetttersfeld kommend das Debanttal und beeindruckt mit einer großartigen Gipfelschau. Der Weg führt über das Zetttersfeld zur Bergstation des Faschingalm-Sesselliftes, wo knapp unterhalb der Bergstation der Steig schattseitig die Hänge des Debanttales durchzieht und bis zur Lienzer Hütte führt. Der gesamte Weg wird von der Alpenvereinssektion Lienz betreut und erhalten. Ab hm 16 des geplanten Traktorweges eröffnet sich eine unberührte durch Moorseen geprägte, besonders schützenswerte Landschaft.

III. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Verfahrens:

Die Erstbehörde hat Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und des Amt sachverständigen für Naturkunde eingeholt.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert einhergehen. Bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens bzw. des Parteiengenhörs hat die Tiroler Umweltschutzbehörde dies zum Ausdruck gebracht.

Auch der naturkundliche Amt sachverständige hat dies im Rahmen der Gutachtenserstattung ebenso deutlich angemerkt. Im Übrigen hat er betont, dass hinsichtlich der Naturschutzgüter Landschaftsbild und

Erholungswert mit der Projektrealisierung die Beeinträchtigungen nicht auf ein vertretbares Ausmaß verringert werden können. Dies kann auch seinem Gutachten ausdrücklich entnommen werden.

Nicht nur auf Grund des landschaftlichen Kleinods entlang der Moorseen wird das Landschaftsbild und der Erholungswert langfristig erheblich beeinträchtigt. Die Wegtrasse ist auch auf einem der schönsten Abschnitte des Lienzer Höhenweges geplant. In diesem Abschnitt würde der sehr beliebte, bis weit in den **Nationalpark Hohe Tauern** hineinreichende Höhen-Wanderweg in seinem derzeitigen Erscheinungsbild wesentlich verändert und der Erholungswert aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde deutlich beeinträchtigt. Dadurch wird dem Lienzer Höhenweg auf dieser Teilstrecke der eigentliche, besondere Charakter eines Höhenweges zukünftig genommen werden.

III. a) Zur Variantenprüfung:

Dem bisherigen Ermittlungsverfahren kann in keiner Weise entnommen werden, ob weitere Wegvarianten näher geprüft wurden, die zudem die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigen. Auch dem gegenständlichen Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass eine gesetzeskonforme Variantenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 durchgeführt wurde.

Im Gegenteil, es wurde lediglich wörtlich angeführt, „*dass es keine Varianten gibt*“.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde hätte die erstinstanzliche Behörde diese bloße Feststellung näher ausführen und dokumentieren müssen. Insbesondere hätten aufgrund der unbestritten gebliebenen prognostizierten Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG entsprechende Argumente und schlussendlich nachvollziehbare Begründungen getroffen werden müssen, aus welchen Gründen alternative Zufahrtsstrecken auszuschließen sind oder u. a. die Errichtung einer Materialseilbahn im konkreten Fall nicht zum Tragen kommen kann bzw. nicht zweckmäßig bzw. realisierbar ist.

III b) Zur Interessensabwägung:

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Streit, dass die Errichtung des gegenständlichen Almweges gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter iSd § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 nach sich ziehen wird.

Dies wurde weder von der erstinstanzlichen Behörde noch von den Parteien des Verfahrens bestritten bzw. bekämpft.

Aufgrund dieser prognostizierten und unbestritten gebliebenen gravierenden Beeinträchtigungen bedarf es auch der Glaubhaftmachung entsprechender öffentlicher Interessen, die für eine Bewilligung sprechen. Auch wenn allgemein in der Almbewirtschaftung ein hohes öffentliches Interesse gelegen ist und die Tiroler Umweltschutzbehörde diesen Umstand - wie bereits einleitend angeführt - anerkennt, so ist die naturschutzrechtliche Bewilligung dennoch zu versagen, wenn die mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Eingriffe in die Natur ein derart hohes Ausmaß erreichen und zudem keine näheren

Ausführungen bezüglich jener öffentlichen Interessen, die für eine Realisierung des beantragten Vorhabens sprechen, näher erläutert bzw. glaubhaft gemacht werden.

Das von der Behörde ins Treffen geführte Argument, dass sich entsprechend dem Grundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“ aus den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen „*ein öffentliches Interesse an einer zeitgemäßen Erschließung und in weiterer Folge auch Bewirtschaftung ergeben **kann***“, stellt im gegenständlichen Fall nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde kein ausreichendes öffentliches Interesse dar, welches geeignet ist die Eingriffe in die Naturschutzgüter zu überwiegen. Ja selbst die Behörde bestätigt geradezu mit diesen Ausführungen im Rahmen der Bescheiderlassung, dass bis zum Abschluss des Verfahrens eine nachvollziehbare Glaubhaftmachung dieser öffentlichen Interessen nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus kann dem Bescheid nicht entnommen werden, worin nun genau die Notwendigkeit des Weges besteht. Wie die erstinstanzliche Behörde richtigerweise ausführt, **kann** in der zeitgemäßen Erschließung und Bewirtschaftung ein öffentliches Interesse gelegen sein. Gerade dies hätte die Konsenswerberin näher belegen und in weiterer Folge die Behörde entsprechend prüfen und abwägen müssen. Dem bisherigen Verfahren kann zum Beispiel auch nicht entnommen werden, ob das Vorhaben lediglich zur Erleichterung der Bewirtschaftung dient oder eben notwendig ist, um eine zeitgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten. Zur näheren Abklärung dieser für die Alternativenprüfung und insbesondere Interessensabwägung wesentlichen Aspekte wäre auch die Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens zweckmäßig.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde hält daher zusammengefasst fest,

- **dass es die erstinstanzliche Behörde verabsäumt hat, den rechtsrelevanten Sachverhalt festzustellen;**
- **dass insbesondere dem Bescheid weder Alternativen und zudem kein konkretes nachvollziehbares öffentliches Interesse entnommen werden können (diesbezügliche Unterlagen sind der Tiroler Umweltschutzbehörde auch nicht bekannt);**
- **dass in weiterer Folge daher keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung sowie Interessenabwägung erfolgt ist.**

Die Tiroler Umweltschutzbehörde regt deshalb im Rahmen des Berufungsverfahrens jedenfalls die Einholung einer agrarfachlichen Stellungnahme oder eines agrarfachlichen Gutachtens an.

[Des Weiteren sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden, ob eine Teilerrichtung zweckmäßig erscheint (Errichtung des Traktorweges nur bis hm 16,0). Insbesondere das Landschaftsbild würde dadurch im Bereich des Moorseegebietes in seiner derzeitigen natürlichen Schönheit erhalten bleiben. Durch diese Variante würde der gegenständlich geplante Weg auch nicht bis an die unmittelbare Grenze des **Natura 2000 Schutzgebietes Nationalpark Hohe Tauern** reichen. Dies wäre auch ein klares Signal, dass (knapp) außerhalb von Schutzgebieten auf die Natur, speziell in noch unerschlossenen Teilen unseres Landes, ausreichend Bedacht genommen wird und der angrenzenden Pufferzone entsprechendes Gewicht beigemessen wird.]

Aus den oben angeführten Gründen stellt die Tiroler Umweltschutzbehörde folgende

Anträge:

Die Behörde möge

1. den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen zu einer nachvollziehbaren Variantenprüfung und in weiterer Folge gesetzeskonformen und damit nachvollziehbaren Interessenabwägung kommt. Aufgrund des derzeit vorliegenden Sachverhaltes ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die Bewilligung zu versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltschutzbeauftragte
Mag. Johannes Kostenzer